28. Wenn ihr niemanden darin findet, dann tretet nicht ein, bis man (es) euch erlaubt. Und wenn man zu euch sagt: „Kehrt um“, dann kehrt um. Das ist lauterer für euch. Und Allah weiß über das, was ihr tut, Bescheid.

29. Es ist für euch keine Sünde, unbewohnte Häuser zu betreten, in denen sich ein Nießbrauch für euch befindet. Allah weiß, was ihr offen tut und was ihr heimlich tut.

30. Sag zu den gläubigen Männern, sie sollen ihre Blicke senken und ihre Scham hüten. Das ist lauterer für sie. Gewiß, Allah ist Kundig dessen, was sie machen.

31. Und sag zu den gläubigen Frauen, sie sollen ihre Blicke senken und ihre Scham hüten, ihren Schmuck[1] nicht offen zeigen, außer dem, was (sonst) sichtbar ist[2]. Und sie sollen ihre Kopftücher auf den Brustschlitz ihres Gewandes schlagen und ihren Schmuck[1] nicht offen zeigen, außer ihren Ehegatten, ihren Vätern, den Vätern ihrer Ehegatten, ihren Söhnen, den Söhnen ihrer Ehegatten, ihren Brüdern, den Söhnen ihrer Brüder und den Söhnen ihrer Schwestern, ihren Frauen[3], denen, die ihre rechte Hand besitzt[4], den männlichen Gefolgsleuten, die keinen (Geschlechts)trieb (mehr) haben, den Kindern, die auf die Blöße der Frauen (noch) nicht aufmerksam geworden sind. Und sie sollen ihre Füße nicht aneinanderschlagen, damit (nicht) bekannt wird, was sie von ihrem Schmuck verborgen tragen. Wendet euch alle reumütig Allah zu, ihr Gläubigen, auf daß es euch wohl ergehen möge!

[1] D.h.: diejenigen Körperteile, an denen sie Schmuck tragen.

[2] D.h.: was unbedingt sichtbar sein muß: das sind Gesicht, Hände und die äußere Bekleidung.

[3] D.h.: den Frauen, mit denen sie Umgang pflegen.

[4] Nämlich an nichtmuslimischen Sklavinnen; nach manchen Rechtsschulen auch an Sklaven.